
Entgeltordnung für die Überlassung der Turnhalle der Realschule an Sportvereine und Gruppen im Bereich des Realschulverbandes Olpe- Drolshagen – Wenden

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Turnhalle der Realschule kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an Sportvereine und Gruppen überlassen werden.

Von den Benutzern wird erwartet, dass durch eigene organisatorische Maßnahmen der Übungsbetrieb rationell gestaltet wird. Gleiches gilt für eine sparsame und wirtschaftliche Benutzung der Duschanlagen.

- 1.2 Die Überlassung der Halle erfolgt mietfrei. Jedoch werden zur Abgeltung der durch die Überlassung entstehenden Betriebs- und Reinigungskosten Pauschalbeträge erhoben. Für die Überlassung zu Sonderveranstaltungen können im Einzelfall besondere Entgeltregelungen getroffen werden.

- 1.3 Die Überlassung zu regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen erfolgt nach einem jährlich vom Realschulverband aufzustellenden Belegungs- und Benutzungsplan, der nach Sommer- und Winternutzung unterscheiden soll.

Die verbindliche Bekanntgabe des Belegungsplanes an die Vereine und Gruppen wird durch den Realschulverband vorgenommen.

Über die Nutzung der Hallen an Wochenenden und für Sonderveranstaltungen entscheidet der Realschulverband.

- 1.4 Für die Zeit der jeweiligen Nutzung kann die Schlüsselgewalt dem jeweiligen Verein oder Veranstalter übertragen werden. Dieser ist verpflichtet, die verantwortliche Person zu benennen, der die Ausübung der Schlüsselgewalt für den Verein oder Veranstalter obliegt.

2. Entgelte

- 2.1 Durch die nachstehenden Entgelte werden der Energieverbrauch einschließlich Duschanlagenbenutzung sowie die Reinigung der Turnhalle abgegolten.

- 2.2 Es gelten folgende Pauschalgrundbeträge:

2.21 Übungsstunden der Vereine, montags - freitags

Es wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

- 2.22 Meisterschafts- oder Freundschaftsspiele, Pokalturniere, überregionale Wettkämpfe und Hallenturniere von Jugend- und Erwachsenenmannschaften. 12,78 €
je angef. Std.
- 2.23 Benutzung der Umkleide- und Duschräume bei nicht gleichzeitiger Inanspruchnahme der Turnhalle 10,23 €
je Mannschaft oder Gruppe
- 2.24 Für Veranstaltungen nach Ziff. 2.22, bei denen Eintrittsgeld nicht erhoben wird, werden, wie auch bei Schüler- und Jugendveranstaltungen, keine Entgelte nach Ziff. 2.22 und 2.23 erhoben.
- 2.3 Als Sonderveranstaltungen nach Ziff. 1.2, für die das Entgelt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Realschulverbandes und der evtl. vom Veranstalter erzielten Einnahmen festgesetzt wird, gelten überörtliche Sportveranstaltungen, Meisterschaften, Veranstaltungen von Trägern deren Sitz sich nicht im Bereich des Realschulverbandes befindet und ähnliche Veranstaltungen, deren Zweck nicht die unmittelbare sportliche Förderung von Sportvereinen und Gruppen und deren Mitglieder ist. Dafür wird eine Mindestpauschgrundbetrag von 81,81 € je angef. Std. erhoben.
- 2.4 Das festgesetzte Entgelt ist vor der Hallenbenutzung an den Realschulverband zu entrichten.
3. Verzicht auf Aufwendungsersatz
- 3.1 Erfolgt die Überlassung zu einem Zweck, der allgemein der Förderung des Sportes dient, insbesondere zur Durchführung von überörtlichen Schulkursen, kann auf eine Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 3.2 Entsprechendes gilt, wenn die Geltendmachung von Aufwendungsersatz im Einzelfall der Billigkeit widersprechen würde.
4. Die Entgeltordnung tritt am 27.09.1984 in Kraft.